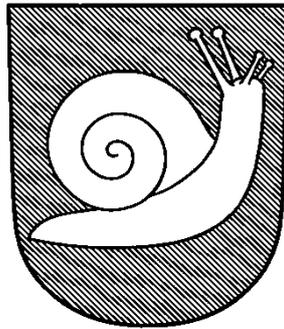


Gemeinde Zell



Entschädigungsreglement

vom 7. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Rechtsgrundlage.....	3
Artikel 2	Geltungsbereich.....	3
Artikel 3	Anspruch auf Entschädigung	3
2	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
Artikel 4	Behörden.....	3
Artikel 5	Gemeinderat.....	3
Artikel 6	Schulpflege.....	4
Artikel 7	Energiekommission.....	4
Artikel 8	Umweltkommission.....	4
Artikel 9	Planungs- + Baukommission.....	4
Artikel 10	Sicherheitskommission	4
Artikel 11	Ausschuss Gesellschaft.....	4
3	ÜBRIGE FUNKTIONÄR/INNEN	5
Artikel 12	Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter/in)	5
Artikel 13	Friedensrichter/in	5
Artikel 14	Verschiedene Entschädigungen	5
Artikel 15	Wahlbüro	5
4	FEUERWEHR	5
Artikel 16	Sold.....	5
Artikel 17	Funktionsentschädigungen	6
Artikel 18	Sitzungen	6
Artikel 19	Diverses	6
5	SITZUNGS- UND TAGGELDER	7
Artikel 20	Ansätze	7
6	GEMEINDESTUNDENLÖHNE	7
Artikel 21	Gemeindestundenlohn	7
7	DIVERSES	7
Artikel 22	Jahresschlussessen.....	7
Artikel 23	Behördenaustritt	7
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 24	Inkrafttreten	7
Artikel 25	Aufhebung bisherigen Rechts	7

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt – gestützt auf die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zell vom 18. Juni 2018 – das folgende Entschädigungsreglement.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen der teil- und nebenamtlichen Präsidien, Mitglieder und Sekretariate von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie der Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Zell, soweit diese nicht in der Entschädigungsverordnung selbst oder durch andere Rechtserlasse dafür zuständiger Organe festgelegt sind.

² Die Ausrichtung der Entschädigungen unterliegt den Regelungen der Sozialversicherung gemäss Bundesrecht.

³ In allen festgelegten Ansätzen ist die Abgeltung von Ferien- und Freitagen sowie des Anteils am 13. Monatslohn inbegriffen. Für die interne Aufteilung gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Artikel 3 Anspruch auf Entschädigung

¹ Die Entschädigung für Präsidien und Mitglieder richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. dem dafür notwendigen Zeitaufwand.

² Der Anspruch eines Mitgliedes des Gemeinderates für die Pauschalentschädigung entsteht nur für ein gewähltes Ressort.

³ Werden die Sekretariate durch das Gemeindepersonal geführt und liegt die Beanspruchung ausserhalb der normalen Bürozeit, werden dem Personal die entsprechenden Stunden als angeordnete Überzeit gemäss Weisungen des Personalreglements angerechnet.

2 ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel 4 Behörden

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden für die angeordnete Teilnahme an folgenden Anlässen Sitzungsgelder gemäss Artikel 22 zu:

- Gemeinderatssitzungen
- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsversammlungen (Leitung der Sitzung, Beteiligung an Podiumsgesprächen)
- Teilnahme als Delegation an General-, Delegiertenversammlungen, Anlässe
- Kurse
- Tagungen

Für das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Schulpflege wird zusätzlich eine jährliche Pauschale von CHF 500.00 ausgerichtet.

Artikel 5 Gemeinderat

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen dem Gemeinderat für die Teilnahme an folgenden Anlässen Sitzungsgelder gemäss Artikel 22 zu:

- Gemeinderatssitzungen
- Gemeindeversammlungen
- Orientierungsversammlungen (Leitung der Sitzung, Beteiligung an Podiumsgesprächen)

Artikel 6 Schulpflege

Neben der Grundentschädigung gemäss Art. 3 der Entschädigungsverordnung erhalten die Mitglieder der Schulpflege folgende Entschädigungen:

Schulbesuchsentschädigungen

Schulbesuch (1 Doppelstunde inkl. Nachfolgegespräch)	CHF 70.00
Schulbesuch ½ Tag (bis 5 Stunden)	CHF 175.00
Schulbesuch 1 Tag	CHF 350.00

Artikel 7 Energiekommission

Präsidium	Sitzungsgeld
Mitglieder	CHF 500.00/Jahr + Sitzungsgeld
Fachberater	sep. Regelung
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Zuzüglich kann der Gesamtbetrag von max. CHF 1'500.00/Jahr für ausserordentliche Aufwendungen ausbezahlt werden (Aufteilung durch Kommissionsvorsitz).

Artikel 8 Umweltkommission

Präsidium	Sitzungsgeld
Mitglieder	CHF 500.00/Jahr + Sitzungsgeld
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Artikel 9 Planungs- + Baukommission

Präsidium	Sitzungsgeld
Mitglieder	CHF 2'000.00/Jahr + Sitzungsgeld
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Artikel 10 Sicherheitskommission

Präsidium + Mitglieder mit Funktionsentschädigung	Sitzungsgeld
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Mitglieder ohne Funktionsentschädigung können eine Pauschale von bis zu CHF 300.00 erhalten (Entscheid beim Präsidium).

Artikel 11 Ausschuss Gesellschaft

Präsidium + Mitglieder	Sitzungsgeld
Sekretariat	gemäss Artikel 3

Mitglieder ohne Funktionsentschädigung können eine Pauschale von bis zu CHF 300.00 erhalten (Entscheid beim Präsidium).

3 ÜBRIGE FUNKTIONÄR/INNEN

Artikel 12 Gemeindestelle für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter/in)

Entschädigung	CHF 3'000.00/Jahr
Sitzungsgeld für Tagung	
Gemeindestelle für Landwirtschaft	gem. Artikel 20

Artikel 13 Friedensrichter/in

Fallpauschale pro Fall	CHF 550.00
Büroentschädigung pauschal	CHF 2'500.00/Jahr
Vergütung der übrigen Auslagen	nach Aufwand (1x pro Jahr)

Artikel 14 Verschiedene Entschädigungen

– Reinigung öffentliche WC-Anlagen	1½-facher Gemeindestundenlohn
– Reinigung Containerplätze	Gemeindestundenlohn
– Hauswart/in Sammelstelle Schöntal, Rikon	1½-facher Gemeindestundenlohn
– Hauswart/in Friedhöfe	1½-facher Gemeindestundenlohn
– Kadaverentsorgung	sep. Regelung
– Schwimmbad Kassier/in	Gemeindestundenlohn
– Schwimmbad WC-Reinigung	1½-facher Gemeindestundenlohn
– Stv. Badmeister/in	CHF 38.00/Std.

Artikel 15 Wahlbüro

Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder und für das Präsidium des Wahlbüros beträgt CHF 35.00 pro Stunde für Urnenwache und Auszähldienst.

4 FEUERWEHR

Entschädigungsart	Betrag	Einheit	Bemerkungen
-------------------	--------	---------	-------------

Artikel 16 Sold

Übungssold (inkl. Übungsvorbereitung)

– bis 2,5 Stunden			
Offiziere	CHF 105.00	Dienst	
Unteroffizier (Wm + Kpl)	CHF 95.00	Dienst	
Soldaten, Gefreite	CHF 85.00	Dienst	
Jugendfeuerwehr	CHF 20.00	Dienst	

– bis 1,5 Stunden			
Offiziere	CHF 63.00	Dienst	
Unteroffizier (Wm + Kpl)	CHF 57.00	Dienst	
Soldaten, Gefreite	CHF 51.00	Dienst	
Jugendfeuerwehr	CHF 12.00	Dienst	

Einsatzsold (inkl. Retablieren + Pagertragpflichtentsch.)

– Ernstfall- und Fehlalarmeinsatz			
1. Stunde	CHF 60.00	Stunde	
weitere Stunden	CHF 40.00	Stunde	Abrechnung je ¼ Std.

Gemeinde Zell	Entschädigungsreglement
---------------	-------------------------

– Fahrzeuge, Material, Personal			(Ansätze gemäss GVZ)
– Fehllalarmkosten			(gem. Weisung GVZ)
– Rapportwesen des Kommandos			In Funktionsentschädigung enthalten
– Retablieren			Im Einsatzsold enthalten
– Kurse			
Halbtageskurse	CHF 150.00	Kurs	(GVZ-Kurse abzüglich EO-Entschädigung CHF 90.00)
Tageskurse	CHF 300.00	Kurs	(GVZ-Kurse abzüglich EO-Entschädigung CHF 180.00)

Artikel 17 Funktionsentschädigungen

– Kommandant		CHF 6'000.00/Jahr
– Kdt Stv		CHF 1'000.00/Jahr
– AusbC		CHF 3'000.00/Jahr
– AusbC Stv		CHF 2'800.00/Jahr
– Offizier		CHF 500.00/Jahr
– Chef Fachdienst		CHF 200.00/Jahr
– Marketing Feuerwehr Zell		Gemeindestundenlohn
– Atemschutz-Gerätewart Stv		Gemeindestundenlohn
– Fahrzeugwart/Materialwart Stv		Gemeindestundenlohn
– Chef – KIGASCHU		Gemeindestundenlohn
– Jugendfeuerwehr Verantwortlicher		Gemeindestundenlohn
– Einsatzpläne Verantwortlicher		Gemeindestundenlohn

Artikel 18 Sitzungen

Die Sitzungen werden gemäss Art. 22 entschädigt Tagesausfallentschädigung für Angestellte und Selbständigerwerbende (Abrechnung Arbeitgeber/Gemeinde, AHV-pflichtiger Lohn).

Artikel 19 Diverses

– Diverse Arbeiten			Gemeindestundenlohn
– Verpflegungsbeitrag inkl. Getränk	CHF 25.00	Person	(bei Einsatz über 3 Stunden)
– Verpflegungsbeitrag inkl. Getränk	CHF 32.00	Person	(nach Schlussübung)

Kettenmontage Fahrzeuge

– Montage TLF	CHF 30.00	Einsatz
– Montage klein Fahrzeuge	CHF 20.00	Einsatz
– Demontage TLF	CHF 25.00	Einsatz
– Demontage klein Fahrzeuge	CHF 15.00	Einsatz

Instruktorenentschädigung

– Externe Instruktoren CHF 150.00 Einsatz

5 SITZUNGS- UND TAGGELDER

Artikel 20 Ansätze

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an Sitzungen, an Tagungen, Fachkursen, Besprechungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungs- bzw. Taggelder zu:

– Sitzungsgeld pro Stunde	CHF 35.00
bis zu 30 Minuten einer angebrochenen Stunde	CHF 17.50
über 30 Minuten einer vollen Stunde	CHF 35.00
– Kurse, Tagungen (½ Tag) (bis 5 Stunden)	CHF 175.00
– Kurse, Tagungen (1 Tag)	CHF 350.00

6 GEMEINDESTUNDENLÖHNE

Artikel 21 Gemeindestundenlohn

Der Gemeindestundenlohn gilt für stundenweise und nebenamtlich beschäftigtes Personal. Er beträgt grundsätzlich CHF 35.00/Std.

Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und qualifizierte Aushilfsarbeiten beträgt der Stundenlohn CHF 52.50 (1 ½-facher Gemeindestundenlohn).

Jugendlichen von 15 - 18 Jahren wird für Aushilfsarbeiten, Putzarbeiten, usw. pro Altersjahr CHF 1.00/Std. ausbezahlt.

7 DIVERSES

Artikel 22 Jahresschlussessen

Behörden, die mindestens sechs Sitzungen pro Jahr durchführen, können einmal pro Jahr ein Jahresschlussessen durchführen. Es steht maximal ein Betrag von CHF 100.00 pro Behördenmitglied zur Verfügung.

Artikel 23 Behördenaustritt

Bei einem Austritt von an der Urne gewählten Behördenmitgliedern wird pro Behördenjahr eine Austrittsprämie von CHF 100.00 geschenkt. Eine Kumulation der Prämie bei verschiedenen Ämtern ist nicht möglich.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt nach Erlangen der Rechtskraft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Entschädigungsreglement vom 27. Oktober 2022.

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entschädigungsreglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 7. Dezember 2023 (GRB Nr. 2023-223)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin